

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

ANLAGE 1

Formulierungsvorschläge zu § 27 WpHG und § 67 AktG¹

§ 27 WpHG Nachweis mitgeteilter Beteiligungen

Referentenentwurf:

[...]

(2) ¹Ein Meldepflichtiger, der die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte oder eine höhere Schwelle erreicht oder überschreitet, muss dem Emittenten auf dessen Verlangen die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel innerhalb von zehn Handelstagen mitteilen. ²Eine Änderung der Ziele nach Satz 1 ist unverzüglich mitzuteilen. Hinsichtlich der mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele hat der Meldepflichtige anzugeben, ob

1. die Investition der Umsetzung strategischer Ziele oder der Erzielung von Handelsgewinnen dient,
2. er innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen beabsichtigt,
3. er die Erlangung der Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- oder Übernahmegesetzes über den Emittenten anstrebt,
4. er eine Einflussnahme auf die Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Emittenten anstrebt, und
5. er eine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik anstrebt.

³Hinsichtlich der Herkunft der verwendeten Mittel hat der Meldepflichtige anzugeben, ob und inwieweit es sich um Fremd- oder Eigenmittel handelt. ⁴Der Emittent hat die erhaltenen

¹ Formulierungsvorschläge zum Acting in Concert (§ 30 WpÜG) finden sich in der Stellungnahme selbst (S. 3).

Informationen oder die Tatsache, dass die Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht erfüllt wurde, entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 zu veröffentlichen.⁵Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilungen nach Satz 1 bis 4 erlassen.

Alternativentwurf:

(2) ¹Ein Meldepflichtiger, der die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte oder eine höhere Schwelle erreicht oder überschreitet, muss dem Emittenten auf dessen Verlangen, das dieser dem Meldepflichtigen spätestens drei Handelstage nach Zugang der Mitteilung nach § 21 Abs. 1 mitzuteilen hat, die mit dem Erwerb der Stimmrechte für die nächsten zwölf Monate verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel innerhalb von zehn Handelstagen mitteilen. ²Eine Änderung der Ziele nach Satz 1 ist unverzüglich mitzuteilen. Hinsichtlich der mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele hat der Meldepflichtige anzugeben, ob

1. die Investition der Umsetzung strategischer Ziele oder der Erzielung von Handelsgewinnen dient,
2. ~~er innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen beabsichtigt,~~
3. ~~er die Erlangung der Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- oder Übernahmegesetzes über den Emittenten anstrebt,~~
- 4.2. er eine Einflussnahme auf die Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Emittenten anstrebt, und
- 5.3. er eine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik anstrebt.

³Hinsichtlich der Herkunft der verwendeten Mittel hat der Meldepflichtige anzugeben, ob ~~und inwieweit es sich um Eigen- oder Fremdmittel- oder Eigenmittel handelt, die der Meldepflichtige zur Finanzierung des Erwerbs der Stimmrechte aufgenommen hat.~~ ⁴Eine Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Schwellenwert auf Grund eines Angebots im Sinne von § 2 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes erreicht oder überschritten wurde. ⁵Der Emittent hat die erhaltenen Informationen oder die Tatsache, dass die Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht erfüllt wurde, entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 zu veröffentlichen. ⁶Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilungen nach Satz 1 bis 4 erlassen.

Begründung:

Um dem Meldepflichtigen möglichst schnell Klarheit darüber zu verschaffen, ob er die erweiterten Mitteilungen nach § 27 Abs. 2 vornehmen muss, sollte für die Äußerung des Emittentenverlangens in Satz 1 eine Frist vorgesehen werden. Ferner sollte der Prognosezeitraum hinsichtlich der verfolgten Ziele auf ein Jahr beschränkt werden, um den Mitteilungspflichtigen eine belastbare Aussage zu ermöglichen.

Dem Mitteilungspflichtigen eine Offenlegung seiner zukünftigen Erwerbsabsichten abzuverlangen, würde - vor allem weil davon auszugehen ist, dass diese Information z.B. wegen einer bestehenden Ad-hoc-Publizitätspflicht der Zielgesellschaft nicht vertraulich bleibt - einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Betriebsgeheimnisse und wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Mitteilungspflichtigen darstellen. Die Nummern 2 und 3 in Absatz 2 Satz 3 sollten deshalb entfallen.

Die Änderung in Satz 3 dient der Klarstellung, dass sich der Begriff des Fremdmittels auf die Zusammensetzung der Finanzierung für den Erwerb bezieht.

Die Ergänzung in Satz 4 stellt sicher, dass ein Bieter, der 10 % oder mehr Stimmrechte im Rahmen eines öffentlichen Erwerbs- oder Übernahmeangebots erworben und in diesem Rahmen seine in Bezug auf die Zielgesellschaft bestehenden Absichten sowie die Finanzierung des Aktienerwerbs umfänglich offengelegt hat, nicht einer nochmaligen gleichgelagerten Offenlegungspflicht nach § 27 Abs. 2 WpHG unterliegt.

§ 67 AktG Eintragung im Aktienregister

Referentenentwurf:

(1) ¹Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrags in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. ²Der Inhaber ist verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben nach Satz 1 mitzuteilen. Anstelle des Inhabers kann auch ein Ermächtigtter eingetragen werden. ³Er hat dies vor der Eintragung gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. ⁴Die Satzung kann die Eintragung von Ermächtigten jedoch ausschließen oder einschränken.

(2) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist; Rechte aus Aktien bestehen nicht für die Zeit, für die eine Eintragung nicht erfolgt ist oder soweit die Eintragung im Zeitpunkt ihrer Vornahme Vorgaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 widerspricht.

(3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgt die Löschung mit Neueintragung im Aktienregister auf Mitteilung und Nachweis.

(4) ¹Die bei Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln. ²Ist der Eingetragene hat der Gesellschaft auf deren Verlangen mitzuteilen, inwieweit ihm die Aktien, als deren Inhaber er im Aktienregister eingetragen ist, auch gehören und, soweit dies nicht der Fall ist, die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben zu demjenigen zu übermitteln, für den er die Aktien hält. ³Dies gilt entsprechend für denjenigen, dessen Daten nach Satz 2 oder diesem Satz offengelegt werden. ⁴Unbeschadet des Absatzes 2 bestehen Rechte aus Aktien, hinsichtlich derer ein Auskunftsverlangen nach Satz 2 oder Satz 3 gestellt worden ist, nicht für die Zeit, für die die Mitteilungspflicht nach Ablauf der Frist nicht erfüllt wird; § 20 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist das depotführende Institut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, sich gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen. ⁶§ 125 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁷Wird ein Kreditinstitut im Rahmen eines Übertragungsvorgangs von Namensaktien nur vorübergehend gesondert in das Aktienregister eingetragen, so löst diese Eintragung keine Pflichten infolge des Absatzes 2 und nach § 128 aus.

(5) ¹Ist jemand nach Ansicht der Gesellschaft zu Unrecht als Aktionär in das Aktienregister eingetragen worden, so kann die Gesellschaft bei Eintragung nur löschen, wenn sie vorher die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur

Geltendmachung eines Widerspruchs gesetzt hat. ²Widerspricht ein Beteiligter innerhalb der Frist, so hat die Lösung zu unterbleiben.

(6) ¹Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen. ²Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung Weiteres bestimmen. ³Die Gesellschaft darf die Registerdaten sowie die nach Absatz 4 Satz 2 und 3 mitgeteilten Daten für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. ⁴Zur Werbung für das Unternehmen darf sie die Daten nur verwenden, soweit der Aktionär nicht widerspricht. ⁵Die Aktionäre sind in angemessener Weise über ihr Widerspruchsrecht zu informieren.

(7) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.

Alternativentwurf:

(1) ¹Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrags in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. ~~²Der Inhaber ist verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben nach Satz 1 mitzuteilen.~~ ³Anstelle des Inhabers kann auch ein Ermächtigtter eingetragen werden. ~~⁴Er hat dies vor der Eintragung gegenüber der Gesellschaft offenzulegen.~~ ⁵Die Satzung kann die Eintragung von Ermächtigten jedoch für Ermächtigungen ausschließen oder einschränken.

Hilfsweise:

Der Inhaber ist verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben nach Satz 1 mitzuteilen. ³Anstelle des Inhabers kann auch ein Ermächtigtter eingetragen werden. ⁴Er hat dies vor der Eintragung gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. ⁵Die Satzung kann die Eintragung von Ermächtigten jedoch für Ermächtigungen, die sich für einen Ermächtigten auf 2 Prozent oder mehr des Grundkapitals erstrecken, ausschließen oder einschränken.

(2) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist; ~~Rechte aus Aktien bestehen nicht für die Zeit, für die eine Eintragung nicht erfolgt ist oder soweit die Eintragung im Zeitpunkt ihrer Vornahme Vorgaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 widerspricht.~~

Hilfsweise:

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist; Stimmrechte~~Rechte~~ aus Aktien bestehen nicht für die Zeit, für die eine

Eintragung nicht erfolgt ist oder soweit die Eintragung im Zeitpunkt ihrer Vornahme Vorgaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 widerspricht, und für die sechs Monate danach.

(3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Aktienregister auf Mitteilung und Nachweis.

(4) ¹Die bei Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln. ²Wer für Aktien in Höhe von 2 Prozent oder mehr des Grundkapitals eingetragen ist, Der Eingetragene hat der Gesellschaft auf deren Verlangen mitzuteilen, inwieweit ihm die Aktien, als deren Inhaber er im Aktienregister eingetragen ist, auch gehören und, soweit dies nicht der Fall ist, die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben zu demjenigen zu übermitteln, für den er die Aktien hält. ³Dies gilt entsprechend für denjenigen, dessen Daten nach Satz 2 oder diesem Satz offengelegt werden. ⁴Unbeschadet des Absatzes 2 bestehen Rechte aus Aktien, hinsichtlich derer ein Auskunftsverlangen nach Satz 2 oder Satz 3 gestellt worden ist, nicht für die Zeit, für die die Mitteilungspflicht nach Ablauf der Frist nicht erfüllt wird; § 20 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist das depotführende Institut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, sich gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen. ⁶§ 125 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁷Wird ein Kreditinstitut im Rahmen eines Übertragungsvorgangs von Namensaktien nur vorübergehend gesondert in das Aktienregister eingetragen, so löst diese Eintragung keine Pflichten infolge des Absatzes 2 und nach § 128 aus.

(5) ¹Ist jemand nach Ansicht der Gesellschaft zu Unrecht als Aktionär in das Aktienregister eingetragen worden, so kann die Gesellschaft bei Eintragung nur löschen, wenn sie vorher die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs gesetzt hat. ²Widerspricht ein Beteiligter innerhalb der Frist, so hat die Lösung zu unterbleiben.

(6) ¹Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen. ²Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung Weiteres bestimmen. ³Die Gesellschaft darf die Registerdaten sowie die nach Absatz 4 Satz 2 und 3 mitgeteilten Daten für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. ⁴Zur Werbung für das Unternehmen darf sie die Daten nur verwenden, soweit der Aktionär nicht widerspricht. ⁵Die Aktionäre sind in angemessener Weise über ihr Widerspruchsrecht zu informieren.

(7) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.

Begründung:

Zu Abs. 1 und 2:

Siehe ausführlich zu unserem Petikum für eine unveränderte Beibehaltung der Abs. 1 und 2 Stellungnahme S. 5 ff.

Hilfsweise zu Absatz 1:

Die in Satz 5 vorgesehene Möglichkeit für die Gesellschaften, Ermächtigungen auszuschließen oder einzuschränken, bedeutet in der Sache, dass die Gesellschaften ihren Aktionären den Abschluss von auf Namensaktien bezogenen Treuhandvereinbarungen untersagen können. Dieser weitreichende Eingriff in die Privatautonomie des Aktionärs lässt sich - wenn überhaupt (siehe oben) - nur dann rechtfertigen, wenn es um eine Ermächtigung in einem aus Sicht der Gesellschaft relevanten Umfang handelt. Bagatellfälle - wie z.B. von Belegschaftsaktionären zu Gunsten ihrer Kreditinstitute erteilten Ermächtigungen - sollten dem gegenüber von der Neuregelung nicht erfasst werden.

Hilfsweise zu Absatz 2:

Ein Verstoß gegen die Eintragungspflicht bzw. die Vorgaben im Sinne des Abs. 1 Satz 5 mit dem Verlust des Dividendenrechtes zu sanktionieren, wäre erheblich zu weitgehend und im internationalen Vergleich beispiellos. Hinzu kommen erhebliche administrative Probleme bei der praktischen Durchsetzung dieser Sanktion, von der vor allem die Kreditinstitute betroffen wären. Praktikabler und aus Sicht der Gesellschaften ausreichend erscheint es demgegenüber, Verstöße gegen die Eintragungspflicht bzw. gegen Regelungen nach Abs.1 Satz 5 ausschließlich mit einem zeitlich gestreckten Verlust des Stimmrechtes (analog der Regelung zu § 28 WpHG-E) zu sanktionieren.

Zu Absatz 3:

Hier sollte die bisherige gesetzliche Regelung beibehalten werden, da eine Koppelung von Löschung und Neueintragung der Eigentümer von Namensaktien die börslich gehandelt werden nicht praktikabel ist und technisch auch nicht umgesetzt werden kann.

Zu Absatz 4:

Hier gilt das hilfsweise zu Absatz 1 Gesagte entsprechend: Um eine kostenträchtige Überregulierung zu vermeiden, sollten Bagatellfälle (wie z.B. Aktienbesitz von Belegschaftsaktionären) von der Informationspflicht über bestehende Treuhandvereinbarungen

ausgenommen werden. Insoweit erscheint die Festsetzung eines Schwellenwertes von 2 % als sinnvoll.